

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Das Dienstnehmerhaftungsprivileg

<https://doi.org/10.33196/zrb2019020XIV01>

Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) erleichtert die Haftung von Dienstnehmern (DN), die sie – nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen – sonst treffen würde. DN iSd DHG ist jeder, der auf fremde Rechnung arbeitet und wirtschaftlich unselbstständig ist. Das DHG gilt nach der Rsp grundsätzlich nur, sofern keine spezielleren Haftungsregelungen bestehen (so kann sich zB ein Geschäftsführer einer GmbH nicht auf das DHG berufen).

Fügt ein DN seinem Dienstgeber (DG) im Zuge der Dienstleistungserbringung (gemeint ist damit, dass die Tätigkeit (irgendwie, auch wenn nicht ausschließlich) im Interesse des DG liegt) einen Schaden zu, so wird er hinsichtlich des Verschuldensgrades „privilegiert“ (das heißt bevorzugt): Handelt es sich bloß um eine „entschuld bare Fehlleistung“, so haftet der DN überhaupt nicht. Der Maßstab ist allerdings streng, gemeint sind nach der Rsp etwa Fälle, in denen sich der Schaden nur durch außerordentliche Aufmerksamkeit hätte abwenden lassen.

Aber auch bei sonstiger Fahrlässigkeit (die über eine entschuld bare Fehlleistung hinaus geht) kann der Schadenersatzanspruch durch das Gericht gemäßigt werden. Bei leichter Fahrlässigkeit kann er sogar ganz erlassen werden. Dabei geht es um nichts Anderes als die „Billigkeit“: Der DN, der oftmals einer schadensgeneigten Arbeit nachgeht, dafür aber nur den kleineren Teil des Werkentgelts als Lohn erhält (das Gros erhält idR der DG), soll entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geschützt werden. Daher muss das Gericht – neben dem Verschuldensausmaß – unter anderem darauf Bedacht nehmen, inwieweit die Verantwortung, die dem DN auferlegt wird, auch durch ein entsprechend hohes Entgelt abgegolten wird. Außerdem sind auch der Ausbildungsgrad und die Bedingungen, unter denen gearbeitet werden muss sowie die Schadensträchtigkeit der dem DN anvertrauten Tätigkeiten zu berücksichtigen. Dem Gericht ist hier also ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt, der der Sachgerechtigkeit im Einzelfall zum Durchbruch verhelfen soll. Dem Billigkeitsgedanken entsprechend zieht die Rsp teilweise sogar in Betracht, ob eine Haftpflichtversicherung besteht (ohne dass diese Konstellationen hier erörtert werden sollen).

Von besonderer Bedeutung ist, dass das DN-Haftungsprivileg auch gilt, wenn der DN einen Dritten schädigt, allerdings nur, sofern der geschädigte Dritte auch den DG in Anspruch nehmen kann (oft haftet auch der DG gegenüber dem Dritten für Schädigungen seines DN¹). Sollte der Geschädigte den DN direkt in Anspruch nehmen, so kann ihm dieser zwar das Haftungsprivileg nicht unmittelbar entgegengehalten, der DN kann sich aber gegebenenfalls am DG regressieren (je nach Vorliegen der oben genannten Kriterien voll, zum Teil oder gar nicht).

Sollte der Dritte den DG in Anspruch nehmen, so kann sich natürlich der DG am DN regressieren – auch dieser Regressanspruch unterliegt aber denselben Kriterien wie ein „eigener“ Schadenersatzanspruch des DG. Der Regressanspruch umfasst dabei auch die (notwendigen und zweckmäßigen) Prozesskosten.

Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung sollte dem DN bzw DG (als Regresspflichtigen) der Streit verkündet werden. Es könnte sonst im Zuge des Regresses schlechte Prozessführung eingewandt werden (was zum Verlust des Regressanspruches führen kann). Sollte ein Vergleich mit dem Geschädigten angestrebt werden (ganz gleich, ob gerichtlich oder außergerichtlich), so ist die Zustimmung des DN bzw DG einzuholen, weil der Regressanspruch sonst gar nicht erst entsteht.

Schadenersatz- und Regressansprüche zwischen DN und DG müssen im Falle leichter Fahrlässigkeit binnen sechs Monaten geltend gemacht werden (ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bzw ab Leistung des Schadenersatzes an den Dritten). Dies verblüfft, weil diese Einschränkung der allgemeinen Verjährungsfrist (von drei Jahren) nur bei leichter Fahrlässigkeit des DN gelten soll. Der grob fahrlässig schädigende DN wäre dadurch besser gestellt, weil er sich länger (eben die drei Jahre) am DG regressieren kann.

Eventuell bestehende Kollektivverträge können die Bestimmungen des DHG auch zu Lasten des DN modifizieren – im Dienstvertrag ist dies hingegen nicht möglich.

Abschließend sei angemerkt, dass eine Aufrechnung von Schadenersatz- bzw Regressansprüchen gegen das Entgelt des DN – vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung oder der Zustimmung des DN – unzulässig ist.

Manuel Holzmeier

1 Siehe zur hier angesprochenen Erfüllungsgehilfenhaftung *Holzmeier*, Haften für Dritte, ZRB 2017, III f.